

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtlichen Schulungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen der **gpdm und ihrer assoziierten Firmen** (im Folgenden „gpdm“ genannt) im unternehmerischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.1.1 Unternehmer und damit **Auftraggeber** i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von gpdm erforderlich.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1.1. Alle Angebote von gpdm sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten erst durch schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung seitens gpdm verbindlich.

2.1.2. Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch gpdm Dritten zugänglich machen.

2.1.3. Etwaige besondere Zusicherungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

2.1.4. Die Angestellten von gpdm sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der vereinbarten Leistung hinausgehen. Solche Abreden verpflichten gpdm nur, wenn sie diese schriftlich bestätigt.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Für den Umfang der von gpdm zu erbringenden Leistungen ist allein der erteilte Auftrag maßgebend.

3.2. Bei Beratungsleistungen (Dienstleistungen) unterstützt gpdm den Auftraggeber beratend bei der Durchführung der von ihm definierten Arbeiten.

3.3. Werden die Dienstleistungen in Arbeitssitzungen erbracht, an denen der Auftraggeber gemeinschaftlich mit anderen Kunden teilnimmt, so wird die Gruppenarbeit von gpdm geplant.

3.4. Die Leistungen von gpdm erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Gpdm übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

3.5. gpdm wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem dazu erforderlichen Fachwissen erbringen.

3.6. Leistungs- und Erfüllungsort sind - soweit nichts anderes vereinbart - der Sitz von gpdm in Paderborn.

3.7. Soweit gpdm Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein gpdm gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der gpdm unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass gpdm eine angemessene Bearbeitungs- und Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

4.2. Werden die Leistungen der gpdm in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht, so stellt dieser sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Leistungen sowie die seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für gpdm unentgeltlich erbracht werden.

4.3. Der Auftraggeber gewährt den gpdm-Mitarbeitern bei deren Arbeiten in seinem Betrieb auf Anforderung jede erforderliche Unterstützung.

4.4. Bei der Einstellung ihrer Mitarbeiter wird sich Zeus bemühen, besondere Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Sie kann ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden durchführen und ist beim Einsatz ihrer Mitarbeiter nicht beschränkt.

Beide Parteien verpflichten sich, keine Mitarbeiter der anderen Partei abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung (Vorliegen eines Vertragsangebotes) verpflichtet sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung einer Konventionalstrafe von EUR 100.000,- an den Geschädigten. Der Geschädigte hat in diesem Fall das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

4.5. Setzt gpdm beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von gpdm zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von gpdm vorgeschriebenen Umfang zu verwenden. Der Auftraggeber darf die Programme ohne Zustimmung seitens gpdm nicht vervielfältigen und nicht verbreiten. Gpdm bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch gpdm entgegensteht.

4.6. Von allen der gpdm übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die gpdm jederzeit zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist gpdm berechtigt, die erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Auftraggebers kann er die Unterlagen und Datenträger bei gpdm abholen. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht der gpdm wegen noch offener Rechnungen bleibt unberührt.

5. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf gpdm den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der gpdm auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn gpdm von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Auftraggeber ersetzt gpdm alle aus der verletzten Mitwirkungspflicht entstehenden Schäden und stellt sie von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Allgemeine Vertragsbedingungen

6. Termine, Fristen

- 6.1. In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und von gpdm schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- 6.2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die gpdm nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

7. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 7.1. Die Verträge treten mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie können mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod des Auftraggebers, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 7.3. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 7.4. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber gpdm die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- 7.5. Bei Kündigung des Vertrags durch gpdm kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 8.1. Alle schriftlichen und maschinenlesbaren in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich und unmittelbar für den Auftraggeber geschaffenen Arbeitsergebnisse wie Programme, Listen und andere Programmdokumentationen gehören vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dem Auftraggeber.
- 8.2. Über Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Konzepte, Instrumente und Werkzeuge beziehen und die von gpdm allein oder gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber entwickelt werden, kann jeder Vertragspartner frei verfügen. Gemeinschaftliche Erfindungen sowie darauf erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern, und jeder Vertragspartner kann Lizenzen erteilen oder seine Rechte übertragen, ohne den anderen Vertragspartner zu unterrichten oder Zahlungen an ihn zu leisten.
- 8.3. Gpdm ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Material zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, das dem an den Auftraggeber gelieferten Material ähnlich ist. Bei der Entwicklung von Material für Dritte wird gpdm jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich und unmittelbar für den Auftraggeber geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren.

9. Vertrauliche Daten

- 9.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Sie werden die Informationen – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder in irgendeiner Weise verwerten.
- 9.2. Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.
- 9.3. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Konzepte, Instrumente und Werkzeuge beziehen sowie für Daten, die gpdm bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden. Gesetzliche Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung bleiben unberührt.
- 9.4. Besteht bei vertraulichen personenbezogenen Daten ein über die gpdm Sicherungsmaßnahmen hinausgehender Sicherheitsbedarf, so ist vom Auftraggeber vor Übergabe der Daten über ihre Übergabe und Behandlung mit der gpdm EDV Abteilung (angefragt und spezifiziert durch die Auftraggeberseite) eine Vereinbarung als Ergänzung dieses Vertrages herbeizuführen.
- 9.5. Gpdm ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 9.6. Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers bewahrt der gpdm so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheiten des Auftraggebers betreffen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Gpdm ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 10.2. Beseitigt gpdm die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der gpdm die Mängel durch einen anderen Anbieter beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 10.3. Gpdm haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für Handlungen eines etwaigen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von gpdm. Im Übrigen haftet gpdm nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 3 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- 10.4. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 3 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Nr. 10.5. dieser Bedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 10.5. Gpdm haftet bei Unmöglichkeit und Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Gpdm oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit oder des Verzugs beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf den Auftragswert. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer der Gpdm gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Absatzes aufgeführten Fälle gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.7. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Gpdm die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch die Gpdm zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Dies gilt auch, soweit sich das Rücktrittsrecht des Auftraggebers aus Mängeln der Leistung ergibt.
- 10.8. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- 10.9. Obige Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen Gpdm und diesen Personen begründet werden.
- 10.10. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 6 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

11. Vergütung

- 11.1. Die Arbeiten der Gpdm werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nach angefallenen Tagen abgerechnet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung.
- 11.2. Die angefallenen Stunden - einschließlich Reisezeiten und Reisekosten - werden monatlich in Rechnung gestellt. Aufwendungen, die auf Grund besonderer Wünsche des Auftraggebers über den vereinbarten Rahmen hinausgehen werden gesondert abgerechnet. Gpdm wird den Auftraggeber hierauf möglichst vorher hinweisen.
- 11.3. Vereinbarte Vergütungsklassen und Stundensätze können von Gpdm mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung geändert werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach Ziffer 7.1. "Vertragsdauer" bleibt davon unberührt.
- 11.4. Etwaige Schätzpreise sind unverbindlich. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistungen. Wenn feststeht, dass die Mengensätze überschritten werden, benachrichtigt Gpdm den Auftraggeber unverzüglich.
- 11.5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages werden die bis dahin angefallenen Stunden einschließlich der Reisezeiten sowie gegebenenfalls aufgrund besonderer Wünsche des Auftraggebers entstandenen zusätzlichen Aufwendungen geschuldet und abgerechnet.
- 11.6. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird zu den jeweils geltenden Sätzen und Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt. Werden nach Vertragsabschluss zusätzlich Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, die sich auf den Vertrag beziehen, so können die Preise entsprechend angepasst werden.
- 11.7. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 11.8. Gpdm ist berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen abzulehnen, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung einer offenen Rechnung ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Gpdm.
- 12.2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- 12.3. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 12.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige oder mehrere Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Parteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- 12.5. Alleiniger Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Gpdm.